FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhause zu Glaucha an Halle ietzo bey nahe für 600. Personen Zubereitete Tisch, Nach seinem Anfang, Fortgang, gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1722

INSTRUCTION Des Inspectoris der sämtlichen Tische.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

sonderbarer Erweckung gereichen kan und soll, und also für eine herrliche Wohlthat zu rechnen ist, die man an wenig Tischen findet, wenn sie gleich im äusserlichen solten einen Vorzug haben.

INSTRUCTION
Des Inspectoris der sämtlichen Tische.

§. I.

Es erfordert die hohe Nothwendigkeit, daß über die sämtlichen Tische einem die Inspection anvertrauet werde. Wie nun auf einen solchen es vornehmlich ankömmt, daß unter den Studiosis, so gespeiset werden, eine gute und Christliche Ordnung unverrückt bleibe; also hat derjenige, der diese Aufsicht übernimmet, vor allen Dingen mit Gebet und Flehen ohne Unterlaß bey GOTT anzuhalten, daß er ihm die Weisheit, Freudigkeit, Kraft und andere nöthige Gaben mildiglich verleihen wolle, damit er an seiner Pflicht seines Orts nichts versäumen und den erwünschten Segen dabey finden möge. Er soll vor allen Dingen an das ἔπεχε σεαυτῷ 1. Timoth. IV, 16. fleißig gedencken, und mit allem Ernst darnach

Inspector mensarum hat eifrig zu beten, und auf sich selbst acht zu haben.

nach ringen, daß er allen und jeden ein rechtes Vorbild und Exempel wahrer ungefärbter Gottseligkeit, brüderlicher Liebe, holdseliger Sanftmuth und Demuth, und der wahren Nachfolge JESU CHRISTI, in allen Stücken seyn möge. In allem seinem Gebet soll er diejenigen, über welche er die Aufsicht hat, mit inniglichem Flehen GOtt befehlen, und insonderheit, so er an einem und dem andern einen gefährlichen Seelen-Zustand erkennet, soll er vielmehr mit Gebet und Ringen bey GOTT, als durch äusserliche Mittel, wiewol auch diese nicht zu versäumen sind, solches zu verbessern suchen. Nimmt er dieses wohl in acht, so ist kein Zweiffel, GOTT werde ihn vieles Segens theilhaftig, und seine eigene Seele durch viele Erfahrung zu mehrern und wichtigern Dingern geschickt machen.

§. II.

Über alle gute Ordnungen zu halten.

Es hat derselbige über alle gute Ordnungen, so den Tisch-Genossen vorgeschrieben sind, ohne Ansehen der Person fleißig und eiferig zu halten, und stets dahin zu sehen, daß nicht allein die Studiosi insgemein das ihrige thun, sondern daß auch diejenigen, welchen an jedem Tische die Aufsicht vertrauet ist, ihrer Pflicht in allen Stücken nachkommen.

§. III.

§. III.

Er soll auch mit den Studiosis beständig speisen; und ohne höchstdringende Noth seine Gegenwart ihnen nicht entziehen; auch an dem Tische, da er speiset, selbst die Aufsicht haben, und das an seinem Tische in acht nehmen, was den anderen Inspectoribus an ihren Tischen oblieget. Mit den Studiosis zu speisen.

§. IV.

Damit auch, wenn mit dem Inspectore der sämtlichen Tische eine Veränderung vorgehen solte, keine Unordnung dem ganzen Wercke dadurch zuwachsen möchte, und man so dann nicht genöthiget sey, einem andern solche Aufsicht aufzutragen, der der Sachen noch nicht genugsam kundig wäre, ist zu dem Ende diesem ein Vice-Inspector zugeordnet, welcher ihm so wol in seiner Gegenwart in der Aufsicht die Hand bietet, als auch vornehmlich in seiner Abwesenheit, Kranckheit oder andern menschlichen Zufällen seine Stelle versiehet. Er soll einen Vice-Inspectorem haben;

§. V.

Es hat aber der Inspector auf das Leben, auf die Studia und auf die Mores aller und jeder Studiosorum, so an diesen Tischen speisen, fleißig acht zu haben. Weswegen er wohl thun wird, wenn er Auf das Verhalten der Convictorum genau Achtung geben;

täglich alles in sein Tagbuch aufzeichnet, was er von einem jeden siehet und höret, damit nichts vergessen oder versäumet werde, so etwa zu untersuchen, zu erinnern, oder zu verbessern seyn möchte.

§. VI.

Sie dann und wann besuchen;

Nicht weniger soll er auch, um des Thuns und Lassens aller Tisch-Genossen desto besser sich zu erkundigen, dieselbigen, wo es thunlich, auf ihren Stuben fleißig besuchen, und sehen, wie sie ihr Leben und Studia führen. Wie er denn auch Besuchung anstellen soll, wann sie kranck sind, damit an deren nöthigen Leibes-Pflege nichts versäumet werde.

§. VII.

Oder zu sich kommen lassen;

Desgleichen soll er einen nach dem andern, auch wol dann und wann etliche zugleich von den Tisch-Genossen zu sich kommen lassen, und nach dem Zustande ihres Christenthums und ihrer gantzen Lebens-Art und Studirens fragen, und also zusehen, wie weit ein iedweder nach der Vorschrift seiner Præceptorum sein Leben und studia eingerichtet habe: da er denn, nach Befinden, einem jedweden freundliche Erinnerungen und guten Unterricht zu geben,

ben, oder ein erbauliches Gespräch mit ihnen anzustellen hat. Wie er nun einen ieden befunden, das soll er iederzeit accurat aufschreiben.

§. VIII.

Gleichwie zum besten der Tisch-Anstalten wöchentlich Conferenz gehalten wird, so soll auch der Inspector der sämtlichen Tische die Inspectores ieder Tische wöchentlich einmal in einer gewissen darzu bestimmten Stunde zu sich kommen lassen, und mit ihnen über die Observantz aller guten gemachten Ordnung dergestalt conferiren, daß er 1) einen ieden unter ihnen melden lasse, was er an seinem Tische zu verbessern befinde, 2) selbst auch vortrage, was zu erinnern nöthig ist, und das nöthige in ein Diarium einschreibe; 3) mit ihnen ein Gebet verrichte, so wol um Continuation solcher theuren Wohlthat GOTTES, als auch insonderheit um Abwendung aller Unordnung, um Regierung des heiligen Geistes für alle Tisch-Genossen, und um Gnade und Weisheit, vor GOtt ihrer Pflicht gebührend wahrzunehmen.

Mit den Inspectoribus singularum Mensarum wöchentlich conferiren;

§. IX.

Alle halbe Jahr hat er dem Directori

Alle halbe Jahr und

alle Monathe ein Namen-Verzeichniß eingeben;

bey Ubergebung der Dispositionis studiorum zu überreichen die Namen aller und jeder Tisch-Genossen, und dabey zu setzen 1) patriam, 2) ætatem, 3) diem accessus, 4) studia, 5) vitam & mores, welches, so viel sonderlich die Studia und vitam betrifft, nicht oben hin, sondern exacte und mit genauer Untersuchung geschehen soll. Monathlich aber schreibt er den Catalogum aller Speisenden, so wohl Studiosorum als Knaben, auch welche Membra abgangen oder ankommen, sammt der Summa aller Convictorum in ein darzu verfertigtes Buch, und aus diesem auf eine Tabell in Folio, und liefert beydes dem Directori.

§. X.

Die Expectanten sorgfältig prüfen;

Zu Expectanten des Beneficii hat er keine anzunehmen, als mit Bewilligung des Directoris. Denen hat er denn zuerst aus der Ordnung der Tisch-Genossen diejenigen Paragraphos vorzulesen, aus welchen sie sich prüfen können, ob sie mit gutem Gewissen solch Beneficium haben begehren können, und sich der guten Ordnung in allen Stücken gemäß bezeigen wollen; welches er ihnen erstlich zu Gemüthe zu führen, auch sich nach ihren bisherigen Studiis und geführter Lebens-Art,

wie

wie auch vorgesetztem Zweck, zu erkundigen hat. Wann dann nichts weiters dabey zu bedencken, lässet er ihren Namen in ein besonderes dazu gemachtes Buch einschreiben, und giebt ihnen zugleich ein Blat, ihr Curriculum vitæ drauf zu entwerffen, in welchem sie patriam, ætatem, und gehabte Præceptores, sive in Scholis, sive in Academiis, wie nicht weniger auch wo sie anzutreffen seyn, setzen sollen; da ihm dann ferner oblieget, eines jeden Expectanten Leben und Studia aufs genaueste und alle mögliche Weise zu erkundigen, auch um deswillen es so einzurichten, daß nach und nach ein ieder von den Expectanten zu ihm komme, und von seiner Lebens-Art und Studiis Rede und Antwort gebe. Sind aber der Expectanten wenig, hat er sie wöchentlich alle in einer gewissen Stunde zu sich zu bescheiden, und nach ihren Studiis und führendem Wandel zu fragen. Wann er dann, laut des vorhergehenden Paragraphi, alle halbe Jahr einen Catalogum von den sämtlichen Tisch-Genossen dem Directori überreichet, so hat er auf gleiche Weise einen Catalogum der Expectanten dabey zu fügen. Wenn bey denen Schülern eine Stelle an den Tischen vacant wird, hat er dem Directori diejeni-

gen vorzuschlagen, welche sich am besten bis dahin verhalten, und welche am allerdürftigsten sind, als aus welchen die vacante Stelle zu ersetzen.

§. XI.

Præceptores auf Erfordern in Vorschlag bringen;

Wenn in dem Wäysenhause, und in den übrigen Schulen ein Informator abgehet, hat er auf Erfordern dem Directori den Catalogum der sämtlichen Tisch-Genossen, wie auch der Expectanten vorzuzeigen, und diejenigen, welche er am tüchtigsten darzu hält, vorzuschlagen.

§. XII.

Was bey Tische verlesen und gesungen wird, anordnen;

Uber der Mahlzeit hat er jedesmal anzuordnen, was und wie viel aus der heiligen Schrift gelesen, und was nach deren Endigung gesungen werden soll, und wann die Tisch-Genossen aus dem verlesenen Capitel nach einander etwas vortragen, hat er darauf zu sehen, daß es geredet werde als GOTTES Wort. So aber einer etwa aus Unwissenheit, oder Vorsatz, etwas irriges oder doch unerbauliches vorbingen solte, hat er mit Christlicher Lindigkeit und Bescheidenheit denselben deßwegen zu erinnern, oder es dem Directori anzuzeigen.

§. XIII.

§. XIII.

Auch hat er auf die Speisen, und andere dazu gehörige Ordnung, acht zu geben, und wo etwa einiger Mangel an guter Ordnung gespüret werden möchte, es an gehörigem Orte anzuzeigen, damit demselben unsäumig abgeholfen werden könne.

Auf die Speise acht haben;

§. XIV.

Die Stunden, so wöchentlich gesetzt sind zum Gebet der sämtlichen Tisch-Genossen, hat er nicht allein für seine Person allezeit zu besuchen, sondern auch mit Fleiß darüber zu halten, daß keiner von den Tisch-Genossen dieselbige muthwillig versäume, und immer klüglich zu vigiliren, daß nicht ein äusserliches Opus operatum daraus werde, sondern daß in solcher Stunde die Tisch-Genossen recht mögen erwecket und ermuntert werden, den Segen und die Gnade GOTTES danckbarlich zu erkennen, und ihre Pflicht gegen GOTT und Menschen hinwiederum desto eiferiger zu beobachten.

Die Bet-Stunden der Convictorum dirigiren;

§. XV.

In Summa, es hat derjenige, dem die Aufsicht auf so viel junge Leute anvertrauet wird,

Und alles zum vorgesetzten Zwecke lencken.

wird, stets dafür Sorge zu tragen, daß die gute Ordnung, so einmal gemachet ist, nicht allein durch seine Schuld in keinen Abgang komme, sondern vielmehr durch sein Gebet und Wachsamkeit, so GOtt ungesegnet nicht lassen wird, immer besser in Schwang gebracht werden möge, dergestalt, daß der rechte Zweck, der auf die wahrhafte und innere Erbauung des Reichs GOTTES gerichtet ist, zum Lobe GOTTES, und zur wahren Aufnahme der Kirchen und Schulen, erhalten werde.

INSTRUCTION

Derer, so bey ieden besonderen Tischen die Inspection über die Tisch-Genossen haben.

§. I.

Ein ieder Tisch hat seinen besondern Inspectorem und Vice-Inspectorem.

BEy iedem Tische wird ein Inspector und ein Vice-Inspector von dem Directore des Wäysenhauses gesetzet. Wann einer abgehet, wird es von dem Inspectore Mensarum dem Directori angezeiget, und ein anderer an die Stelle genommen, zu dem man